



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2023/2601

Der Oberbürgermeister

/V-TBL-694-Ost

Dezernat/Fachbereich/AZ

27.11.2023

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	11.12.2023	Kenntnisnahme	öffentlich

Betreff:

Festsetzung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren 2024

Kenntnisnahme:

Der Rat der Stadt Leverkusen nimmt die vom Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) am 14.11.2023 in anliegender Form beschlossene Satzung zur Festsetzung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren 2024 zur Kenntnis.

gezeichnet:
Richrath

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☒ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €

Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €

Produkt: Sachkonto

☐ ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☒ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Die Stadt Leverkusen hat den Technischen Betrieben der Stadt Leverkusen AöR (TBL) gemäß § 114a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 2 Abs. 8 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ das Recht auf Erlass von eigenen Satzungen eingeräumt.

Beim Erlass von Satzungen unterliegt der Verwaltungsrat der TBL jedoch gemäß § 114a Abs. 7 Satz 4 GO NRW dem Weisungsrecht des Rates der Stadt Leverkusen. Zur Ausübung dieses Weisungsrechts wird dem Rat der Stadt Leverkusen der vom Verwaltungsrat der TBL am 14.11.2023 gefasste Beschluss mit anliegender Vorlage zur Kenntnis gegeben.

Anlage/n:

VR 818_1 Entwaesserungsgebuehren 2024

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR
Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorlage NR. VR 818

Der Vorstand	Zur Vorberatung an	Zur Beschlussfassung an
TBL-694-Go		Verwaltungsrat
Sachbearbeiter / Aktenz.		
14.11.2023		☒ öffentlich
Datum Verwaltungsrat		☐ nichtöffentlich

Betrifft

Festsetzung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren 2024

Beschlussentwurf

1. Die Kostenkalkulation und die Gebührenbedarfsberechnung werden zustimmend zur Kenntnis genommen (Hinweis auf Anlagen 1 und 3).
2. Die Satzung wird in der als Anlage 4 beigefügten Fassung beschlossen.



Riedel
(Vorstand)

100. Sitzung des Verwaltungsrates der TBL am 14.11.2023

Festsetzung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren 2024, allg. Vorlage VR 818

Beschluss:

1. Die Kostenkalkulation und die Gebührenbedarfsberechnung werden zustimmend zur Kenntnis genommen (Hinweis auf Anlagen 1 und 3).
2. Die Satzung wird in der als Anlage 4 beigefügten Fassung beschlossen.

einstimmig



15.11.2023 Ostheeler
(Schriftführerin)

Begründung:

Auf Grundlage der sich aus § 2 Abs. 8 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ (TBL) vom 19.10.2006 ergebenden Satzungshoheit haben die TBL zum 01.01.2008 eine eigenständige Satzung zur Erhebung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren geschaffen. Die Satzung ist hinsichtlich der Gebührensätze anzupassen.

Allgemeines:

Zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Stadt Leverkusen gehört die Abwasserbeseitigung. Die Abwasserableitung wird durch die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR erfüllt, während die Abwasserreinigung durch den Wupperverband erfolgt. Die TBL haben somit die Aufgabe, das bestehende Kanalnetz zu betreiben, zu erhalten und entsprechend den gesetzlichen Anforderungen und den anerkannten Regeln der Technik zu verbessern und zu erweitern.

Die wesentlichen Finanzierungsinstrumente sind die Kanalbenutzungsgebühren, die kostendeckend zu kalkulieren sind. Das heißt, dass die Erträge hieraus alle Aufwendungen abdecken müssen, soweit sie nicht von anderer Seite getragen werden.

Die TBL versuchen, die Kanalbenutzungsgebühren auf möglichst niedrigem Niveau stabil zu halten und gleichzeitig eine hochwertige, umweltgerechte Entsorgung sicherzustellen.

Die größten Kostenblöcke in der Gebührenkalkulation sind die kalkulatorischen Kosten (ca. 41 %) und der Wupperverbandsbeitrag (ca. 29 %). Betrachtet man ausschließlich die Schmutzwassergebühr, so ist der Wupperverbandsanteil einschließlich der Abwasserabgabe von überragender Bedeutung.

Mit den globalen Auswirkungen der Corona Pandemie im Jahr 2020, dem im Februar 2022 beginnenden Krieg in der Ukraine und nunmehr auch durch die wieder aufflammenden kriegerischen Auseinandersetzungen in und um Israel werden auch die Prognosen für die zukünftige Entwicklung der Kosten immer schwieriger. Wurde noch in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 mit einer stetigen Energiekostensteigerung gerechnet, entwickelten sich die Preise in diesem Jahr insbesondere für Kraftstoffe zunächst in die andere Richtung und verbilligten sich bis in die zweite Jahreshälfte hinein. Mittlerweile steigen sie wieder. In der vorliegenden Prognose wird mit einer Steigerung von 6 % im Jahr 2024 gerechnet. Zum Zeitpunkt der Ermittlung des Steigerungssatzes war der Konflikt im Nahen Osten noch nicht entfacht. Sollte die Situation weiter eskalieren, wird sich das mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auf die Höhe der Öl- und somit auch auf die Energiekosten auswirken.

Durch die Anwendung des am 15.12.2022 in Kraft getretenen Neufassung des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NW) und seinen Auswirkungen auf die Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes, war grundsätzlich von einer Senkung der Gebührensätze auszugehen. Schließlich ist der kalkulatorische Zinssatz von 5,24 % (in 2022) auf 3,026 % (für 2024) um ca. 2 %-Punkte gesunken. Aus Anlage 1, Blatt 3 ist die Senkung der kalkulatorischen Zinsen auch gut erkennbar.

Neben den höheren Abschreibungen (Anlage 1, Blatt 2) und den Auswirkungen der höheren Energiekosten wird die Senkung der kalkulatorischen Zinsen auch durch den Ansatz von höheren Personalkosten kompensiert.

Die prognostizierten höheren Personalkosten sind nicht nur mit Neuanstellungen begründet, sondern auch mit einem Tarifabschluss der die finanziellen Auswirkungen der hohen Inflation insbesondere im Bereich der niedriger entlohten Beschäftigten ausgleichen soll.

Die oben beschriebenen Faktoren haben, neben den Auswirkungen des verheerenden Hochwassers im Jahre 2021, auch großen Einfluss auf die Entwicklung des Wupperverbandsbeitrages. Im Vergleich zu den für 2023 prognostizierten Verbandsbeitrag erhöht sich dieser um rd. 5 %

Ergebnis der Kosten- und Gebührenkalkulation:

Auf Grund der zu erwartenden Entwicklung der Kosten und Bemessungsgrundlagen sowie des Ergebnisses 2022 (Anlage 2) schlägt die Verwaltung vor

a) **die Schmutzwassergebühren**

von bisher 2,29 €/m²

auf **2,47 €/m²**

anzupassen.

(entspricht einer Erhöhung von rd. 7,9 %)

b) **die Niederschlagswassergebühren**

von bisher 1,29 €/m²

auf nunmehr **1,32 €/m²**anzupassen.

(entspricht einer Erhöhung von rd. 2,3 %)

Erläuterung der Kosten- und Gebührenkalkulation im Einzelnen:

Die Anlagen 1 (Betriebsabschluss 2022, neue Kostenprognose 2023 sowie Kostenschätzung für 2024), 2 (Ermittlung der ungewollten Gebührenüberschüsse und -fehlbeträge, sowie deren Ausgleich) und 3 (Gebührenbedarfsberechnung) werden im Einzelnen wie folgt erläutert:

1. Entwicklung der Gebührenbemessungsgrundlagen

1.1 Entwicklung der Bemessungsgrundlagen Schmutzwasserbeseitigung

(Abwassermenge = Frischwassermenge)

Im Vergleich zu den Verbräuchen der letzten Jahre, wird der Frischwasserverbrauch im Jahr 2023 wahrscheinlich niedriger ausfallen. Es wird aber vermutet, dass der prognostizierte Verbrauch für 2023 keine Trendwende bedeutet, sondern sich hier lediglich ein sparsamerer Umgang mit den Ressourcen widerspiegelt. Für kommendes Jahr wird damit gerechnet, dass sich das Verbrauchsverhalten wieder ändern wird und der Verbrauch wieder ansteigen wird.

Für den Kreis der überwiegend gewerblichen Wupperverbandsmitglieder wird für das Jahr 2024 mit einem Verbrauch von rd. 67.600 m³ gerechnet.

Entwicklung des für die Gebührenkalkulation maßgebenden Schmutzwasser-
verbrauchs in m³ (gerundet):

2014	8.034.000
2015	8.201.000
2016	8.158.000
2017	8.316.000
2018	8.330.000
2019	8.262.000
2020	8.374.000
2021	8.512.000
2022	8.506.000
2023	8.254.000 (Prognose)
2024	8.459.000 (Schätzung)

1.2 Entwicklung der Bemessungsgrundlagen Niederschlagswasserbeseitigung

Nach aktueller Prognose für das Jahr 2023 wird die angeschlossene Fläche zum Ende des Jahres 2023 rd. 12.893.000 m² betragen. Diese Gesamtfläche beinhaltet rd. 3.924.000 m² Fläche, die dem öffentlichen Anteil (ca. 30 % - öffentliche Straße, Wege und Plätze) zuzuordnen ist.

Auch aufgrund der auch im Jahr 2023 angespannten Personalsituation im Bereich der Abteilung Grundbesitzabgaben des Fachbereiches Finanzen der Stadtverwaltung und der damit einhergehenden fehlenden Kapazitäten zur Ermittlung von gebührenrelevanten Flächen, wurde die prognostizierte Erhöhung der Fläche für das Jahr 2023 insgesamt nicht erreicht. Ebenso steigt die Anzahl der Grundstücke, die sich von der Niederschlagswassergebühr befreien lassen weiter an.

Wahrscheinlich wird sich die Situation insgesamt auch im Jahr 2024 nicht verbessern, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die hinzukommenden gebührenrelevanten Flächen insgesamt weit unterhalb der für 2023 prognostizierten Fläche bleiben wird.

Entwicklung der für die Gebührenkalkulation maßgebenden angeschlossenen
Flächen in m² (gerundet):

2014	12.711.000
2015	12.641.000
2016	12.712.000
2017	12.746.000
2018	12.745.000
2019	12.777.000
2020	12.788.000
2021	12.866.000
2022	12.877.000
2023	12.893.000 (Prognose)
2024	12.916.000 (Schätzung)

2. Kostenansätze

2.1 *Allgemeine Kostensteigerungen*

Soweit sich bei den Kostenarten keine besonderen Entwicklungen abzeichnen, wurden folgende Steigerungsraten prognostiziert:

<u>Jahr</u>	<u>Personalkosten</u>	<u>Sachkosten</u>
2023	6 %	2 %
2024	13 %	4 %

Die Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst haben für das Jahr 2023 eine Steigerung der Gehälter in Form einer monatlichen Inflationsausgleichspauschale von 3.000 € ergeben.

Durch die Zahlung der Pauschale ergibt sich für das Jahr 2023 eine Steigerung der Personalkosten von rd. 6 %.

Für das Jahr 2024 ergibt sich aufgrund des in 2023 ausgehandelten Tarifvertrages eine durchschnittliche Erhöhung der Tarifentgelte für E1 bis E15 (ab dem 01.03.2024) von 11,2 %.

Prozentual wirkt sich die Erhöhung im unteren Einkommensbereich (E2 bis E8) stärker aus, als in den höheren Einkommensbereichen.

In den Bereichen Straßenreinigung und Kanalunterhaltung sind überwiegend Beschäftigte der unteren Lohngruppen tätig. Die durchschnittliche Erhöhung in diesen Gruppen (E2 bis E 8) beträgt rd. 13%.

In den Bereichen Entwässerung und Straßenreinigung sind die Energiekosten ein wesentlicher Bestandteil, der bei der Sachkostenentwicklung zu betrachten ist. Daher ist bei der Prognose der voraussichtlichen Preissteigerung für Sachkosten der Fokus auf diese Kostenart zu richten.

Wie bereits eingangs erläutert, ist eine Prognose der Energie- bzw. Treibstoffkosten schwierig und sehr spekulativ. Gegenüber dem Zeitpunkt der Abstimmung der Steigerungsraten im August 2023, hat sich die geopolitische Situation durch den Krieg in Israel Anfang Oktober wieder verschlechtert und führt zu wahrscheinlich noch höheren Kosten.

Im Jahr 2022 verteuerten sich die Energiekosten - insbesondere aufgrund der kriegesischen Auseinandersetzung in der Ukraine – gegenüber dem Vorjahr um 34,7 %. Besonders deutlich erhöhten sich die Preise für Kraftstoffe (durchschnittlich + 26,8 %). Diesel verteuerte sich dabei gar um 39,6 %.

Auch wenn die Energiepreise im Jahresverlauf 2023 bis in den September wieder gesunken sind, verbleiben sie dennoch auf hohem Niveau. Im bisherigen Jahresmittel (Stand Juli 2023) ist Dieselmkraftstoff gegenüber dem Jahresdurchschnitt 2022 um rd. 14% günstiger geworden. Entgegen der im Jahr 2022 für das Jahr 2023 angenommenen Steigerung (8 %), werden die Energiekosten im Jahr 2023

voraussichtlich nicht so stark steigen. Eine Rolle spielt hierbei auch die für 2023 ausgesetzte Anhebung der CO₂-Abgabe.

Daher wird angenommen, dass die Sachkostensteigerung im Jahr 2023 2 % betragen wird.

Die Anhebung des CO₂-Preises ab dem Jahr 2024 bedeutet für Dieselmotorkraftstoffe einen Preisanstieg von 0,05 €/Liter. Bei dem aktuellen Preisniveau bedeutet dies ein Anstieg von rd. 2 %.

Insgesamt ist keine Entschärfung der weltweiten schwierigen Situation erkennbar. Eine Verteuerung durch die Anhebung der CO₂-Abgabe wird definitiv eintreten. Auch ist davon auszugehen, dass sich die Energiepreise im Jahr 2024 wieder verteuern werden. Es wird daher von einer Kostensteigerung von 4 % ausgegangen.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Annahmen wird mit einer jeweiligen Kostensteigerung wie oben dargestellt gerechnet.

Quelle Personalkostensteigerungen: www.oeffentlicher-Dienst.info

Quelle Kostensteigerungen Kraftstoffe: ADAC

2.2 Bezogene Leistungen (vormals Unternehmerleistungen und Material)

Die Abarbeitung der aufgelaufenen Arbeitsrückstände bezüglich der Kanalreparaturen durch Roboterverfahren wurde durch verstärkten Einsatz von Fremdfirmen fortgesetzt.

2.3 Abwasserabgabe Niederschlagswasser

Für die Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser aus Trennsystemen ist die Abwasserabgabe direkt an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen zu zahlen. Für die Einleitung von verschmutztem Niederschlagswasser aus Mischsystemen ist die Abwasserabgabe dagegen über den Wupperverband zu entrichten.

Gemäß § 9 Abs. 4 des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005, das zuletzt durch den Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 geändert worden ist, liegt der Abgabesatz je Schadeinheit bei 35,79 €.

Sofern das jeweilige Netz in vollem Umfang den aktuell anerkannten Regeln der Technik entspricht und die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen eingehalten wird, kann eine Befreiung von der Abwasserabgabe gewährt werden. Dies ist in der Vergangenheit für Teilnetze in Leverkusen erfolgt. Die Abwasserabgabenbefreiung für Niederschlagswasser aus Trennsystemen kann jedoch vorerst nicht mehr zu 100 Prozent erwartet werden. Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz fordert in seinem Runderlass vom 26.05.2004 zum Thema „Anforderungen an die Niederschlagsentwässerung im Trennverfahren“ in vielen Fällen die Behandlung von Niederschlagswasser von Verkehrsflächen. Diese Behandlungsanlagen bzw. die Abkopplung von unbelasteten Flächen sind nicht kurzfristig herstellbar. In der Gebührenkalkulation für 2024 wurde mit gleichbleibenden Kosten gerechnet.

24 Verwaltungskostenanteil

Der angefallene Aufwand im Bereich der Abteilung Grundbesitzabgaben der Stadtverwaltung Leverkusen bei den Entwässerungsgebühren wird den TBL in Rechnung gestellt.

25 Verwaltungskostenanteil Tief- und Wasserbau

Nicht aktivierungsfähige Aufwendungen für die technische Verwaltung des Kanalanlagevermögens.

26 Abschreibung Kanäle

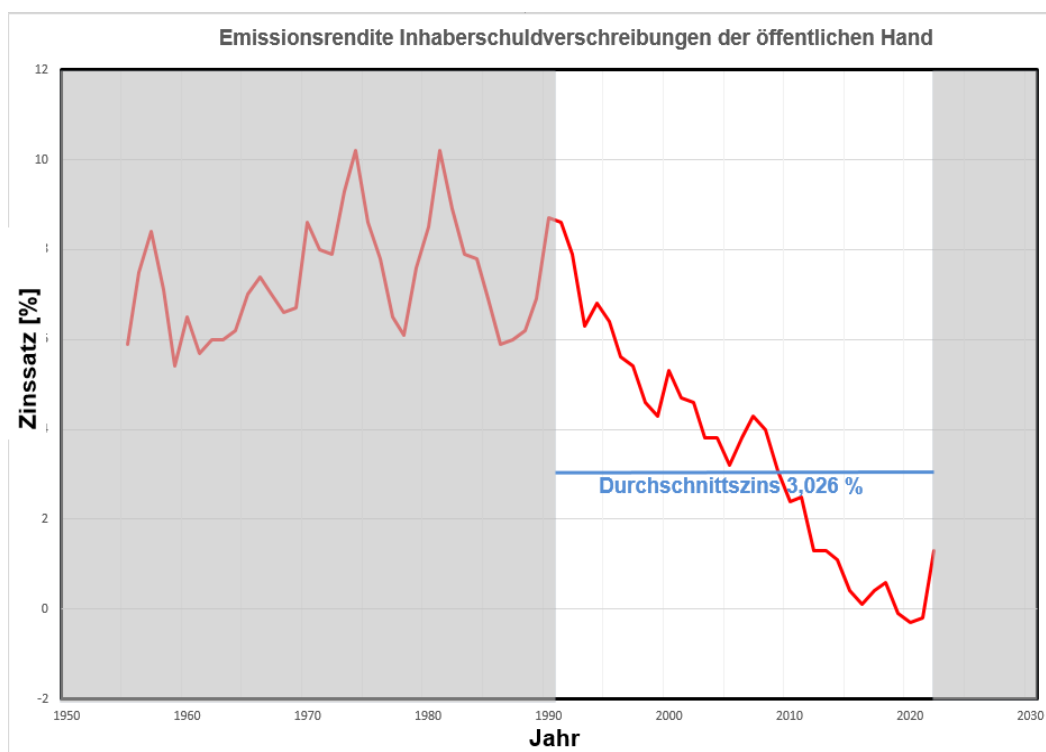
Die Abschreibung erfolgt auf der Basis der Restbuchwerte der Wiederbeschaffungswerte. Die Nutzungsdauer der Kanäle wird im Regelfall mit 66 2/3 Jahren kalkuliert, so dass sich ein Abschreibungssatz von 1,5% ergibt.

Entsprechend den einschlägigen Empfehlungen der Abwasserfachverbände und den Erfahrungen der Kanalnetzbetreiber soll für neu eingebaute und vor Ort härtende Schlauchlinerverfahren die Abschreibungsdauer von bisher 33 Jahren auf die gewöhnliche Nutzungsdauer von 50 Jahren erhöht werden. Diese Anpassung wird rückwirkend zum 1.1.2023 auch für die Wertermittlung des Kanalanlagevermögens der TBL AöR angewandt.

Die Fortschreibung der Wiederbeschaffungszeitwerte richtet sich nach den Preisindizes für Ortskanäle, die das Statistische Bundesamt in Wiesbaden jährlich neu festsetzt. Der Preisindex ist im Jahr 2023 gegenüber 2022 von 158,68 um 21,5 Punkte auf 180,18 weiter außerordentlich stark (Steigerung 2021 auf 2022 um rd. 16 Punkte) gestiegen.

27 Verzinsung Kanäle

Mit Datum vom 17.05.2022 hat das OVG Münster seine seit 28 Jahren geltende ständige Rechtsprechung zur Ermittlung der kalkulatorischen Kosten für langlebige Anlagegüter zum Teil aufgegeben. Des Weiteren beanstandete das OVG hierzu auch eine fehlende detaillierte rechtliche Regelung. Dies hat die Landesregierung zum Anlass genommen, einen Gesetzesentwurf zur Änderung des § 6 KAG NRW in den Landtag einzubringen. Mit der Änderung des Gesetzes, das am 15.12.2023 in Kraft getreten ist, wurden die bestandenene Rechtsunsicherheiten beseitigt.



Auf Grundlage des KAG NRW wurde für das Jahr 2024 ein höchstmöglicher Zinssatz von 3,026 % (2023: 3,25 %) ermittelt. Die Ermittlung des Zinssatzes basiert auf Grundlage der durchschnittlichen Emissionsrendite der letzten 30 Jahre (bis einschließlich dem Jahr 2022 50 Jahre).

2.8 Vergleich des kalkulatorischen Zinssatzes Leverkusen mit anderen Kommunen:

Gem. dem Beschluss des Verwaltungsrates in der 64. Sitzung am 04.07.2017 wird der nachfolgende Vergleich der kalkulatorischen Zinssätze aufgelistet:

Kommune	Zinssatz 2023 ¹
Duisburg	1,97 %
Bergisch Gladbach	2,87 %
Münster	3,00 %
Hilden	3,247 %
Leverkusen	3,25 %
Recklinghausen	3,25 %
Krefeld	3,25 %
Solingen	3,25 %
Bochum	3,25 %
Oberhausen	3,25 %
Hilden	3,247 %
Bonn	k. A.
Ratingen	k. A.
Köln	k. A.

¹ Quelle: Städteumfrage der Landeshauptstadt Düsseldorf 2023

*= Fremdkapital **= Eigenkapital

Hinweis: Die bisher ebenfalls in diesem Vergleich aufgeführten Städte Düsseldorf, Dortmund und Bocholt (s. VR 758) verwenden einen gemischten Zinssatz getrennt nach eingesetzten Eigen- und Fremdkapital. Wegen der fehlenden Vergleichbarkeit werden diese Zinssätze in diesem Vergleich nicht mehr aufgeführt.

29 Abzugskapital Kanäle

In dieser Position sind die kalkulatorischen Zinsen gutgeschrieben, die auf das sog. Abzugskapital entfallen. Es handelt sich hierbei um Kanäle, die durch Beiträge und Zuschüsse Dritter mitfinanziert wurden.

2.10 Kanalaktivierungen

Im Laufe des Jahres 2023 wurden bzw. werden folgende Kanäle in Betrieb genommen bzw. aktivierungsfähig renoviert und werden daher in 2024 gebührenwirksam:

- Gustav-Freytag-Straße	MW – KN
- Stromstraße	MW – KR
- Busbahnhof Wiesdorf 2.BA, Anschluss	MW – KN
- Stephanusstraße	MW – KR
- Bendenweg	MW – KR
- Bahnhofstraße	MW – KR
- Dechant-Krey-Straße, Netzergänzung	RW – KN
- Sammler RÜB Daimlerstraße	MW – KR
- Stralsunder Straße	MW – KR
- Luisenstraße Erweiterung	MW – KN
- Wilhelm-Leuschner-Straße	RW - KR
- Sauerbruchstraße	RW – KR
- Ulrich-von-Hassel-Straße Kanalgängung	RW – KN
- Lützenkirchener Straße (zw. Hummelsweg und Auf der Ohmer)	MW – KN
- Martin-Luther-Straße	SW/RW – KN
- Kieler Straße	MW – KR
- Wiembachsammler BA VI	MW – KN
- und einige kleinere Maßnahmen unter 100.000,00 €	

Im Jahr 2024 werden voraussichtlich folgende Kanäle in Betrieb genommen bzw. aktivierungsfähig renoviert werden:

- Bodelschwingstraße	MW-KR
- Kieler Straße	MW-KR
- Adalbert-Stifter-Straße	MW-KR
- Karl-Brückart-Straße	MW-KR
- Am Hang	MW-KR
- Friesenweg	MW-KN
- Reuschenberger Str. (zw. Im Kreuzbroich und Birkenbergstr.)	MW-KN
- Stralsunder Straße	MW-KR
- In Holzhausen	MW-KR
- Benzstraße/Kruppstraße	MW-KR
- Weiherfeld	MW-KR
- Zehntenweg	SW-KR
- Erich-Ollenhauer-Straße	SW-KR
- Windthorststraße Nord	SW-KR
- Paracelsusstraße	RW-KR
- und einige kleinere Maßnahmen unter 100.000,00 €	

RW	= Regenwasser	KN	= Kanalneubau/-erneuerung
MW	= Mischwasser	KR	= Kanalrenovierung
SW	= Schmutzwasser	RÜB	= Regenüberlaufbecken

2.11 An den Wupperverband zu zahlende Beträge (einschließlich Abwasserabgabe)

2.11.1 Abwasserabgabe Schmutzwasser

Die Abwasserabgabe wird vom Landesamt für Wasser und Abfall Nordrhein-Westfalen für die Einleitung von Schmutzwasser aus den Klärwerken des Wupperverbandes in die Gewässer erhoben und richtet sich neben der Menge insbesondere nach der Schädlichkeit des Abwassers.

Der Wupperverband legt die Abgabe nach den Veranlagungsregeln auf seine Mitglieder um.

Der Beitragssatz beträgt seit dem Jahr 2023 je Einwohner 3,08 € (vorher 3,15 €).

2.11.2 Wupperverbandsbeitrag (Verschmutzerbeitrag D)

Der Wupperverband erhebt von den Gemeinden für die Beseitigung von Abwasser, das dem Klärwerk zugeführt wird, den Verschmutzerbeitrag D. Der Beitragssatz erhöht sich im Jahr 2024 um 2,88 € auf 61,24 € (vormals 58,36 € für 2023) je Einwohner. Aufgrund dieser Erhöhung und der steigenden Einwohnerzahl erhöht sich die Beitragssumme (s. a. Kapitel 3).

2.12 Kanalfernaube und Fahrzeuge

Die unter Ziffer 2.2 angesprochenen Untersuchungen des Kanalnetzes werden soweit möglich mittels des sog. "Kanalfernauges" (eine fernsteuerbare, fahrbare Videokamera) in Eigen- oder Fremdleistung durchgeführt. Die Kosten haben sich in den letzten Jahren stark erhöht (s. Erläuterungen Entwässerungsgebühren 2023 – VR 758), sind aber nicht in dem Maße gestiegen, wie erwartet wurde. Nach aktuellem Stand werden für das Jahr 2023 voraussichtlich rd. 274.000,00 € weniger Kosten anfallen als erwartet.

2.13 Betriebsleitung

Leistungen der Abteilung Kanalunterhaltung und Werkstätten und den dazugehörigen betriebspezifischen Kosten.

2.14 Kosten Sonderbauwerke (Anlage 1, Blatt 6 und 7)

In dieser Aufstellung sind, getrennt nach Fallgruppen, alle Kosten der Sonderbauwerke (kalkulatorische Verzinsung und Abschreibung sowie Betriebs- und Unterhaltungskosten) zusammengefasst.

Die Kosten werden seit der Vorlage für das Jahr 2022 nach Kostenarten detailliert in Anlage 1 Blatt 7 dargestellt.

2.14.1 Sonderbauwerke Materialkosten

2.14.2 Sonderbauwerke Personalkosten

2.14.3 Sonderbauwerke Kalkulatorische Kosten

2.14.4 Sonderbauwerke sonstiger betrieblicher Aufwand

2.14.5 Sonderbauwerke Interne Leistungsverrechnungen

2.14.6 Sonderbauwerke Umlagen

2.15 *Einbeziehung/Ausgliederung der Kostenanteile Sandfänge, Ein- und Auslaufgitter (Hinweis auf Anlage 1, Blatt 4, Ziffer 4)*

Die Sandfänge, Ein- und Auslaufgitter sind Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage (zu ca. 60 %) und der Wasserläufe (zu ca. 40 %). Die Kosten wurden verursachergerecht zugeordnet.

3. **Berücksichtigung der Mitgliedschaft im Wupperverband (Hinweis auf Anlage 3)**

Der Wupperverband erhebt für die finanziellen Aufwendungen, die ihm für die Beseitigung des den Klärwerken zugeleiteten Abwassers entstehen, den Verschmutzerbeitrag D wie folgt:

1. für die Schmutzwasserbeseitigung:

- a) von den Mitgliedern des Verbandes (sog. Direktmitglieder – industrielle Unternehmen, die den in der Satzung des Wupperverbandes festgesetzten Mindestbeitrag i. H. v. 5.000,00 € erreichen) unmittelbar
- b) von den Gemeinden für ihre Einwohner, juristischen Personen und Betriebe, die nicht Direktmitglieder sind.

Bei den Ermittlungen der Gebührensätze ist daher von differenzierten ansatzfähigen Kosten auszugehen.

Die Gebührensätze errechnen sich wie folgt:

a) Gebührensätze für die Mitglieder des Wupperverbandes

$$\begin{aligned} & \text{ansatzfähige Kosten gesamt} \\ & \text{./. von der TBL zu zahlender (ansatzfähiger) Verschmutzerbeitrag D} \\ & = \text{ansatzfähige Kosten für die Mitglieder des Wupperverbandes} \\ & : \text{Summe der Bemessungsgrundlagen gesamt} \\ & = \underline{\underline{\text{Gebührensätze}}} \end{aligned}$$

b) Gebührensätze für die übrigen Gebührenpflichtigen

$$\begin{aligned} & \text{von der TBL zu zahlender (ansatzfähiger) Verschmutzerbeitrag D} \\ & : \text{Summe Bemessungsgrundlagen (ohne Mitglieder Wupperverband)} \\ & = \text{Teilgebührensätze} \\ & + \text{Gebührensatz für Mitglieder des Wupperverbandes} \\ & = \underline{\underline{\text{Gebührensätze}}} \end{aligned}$$

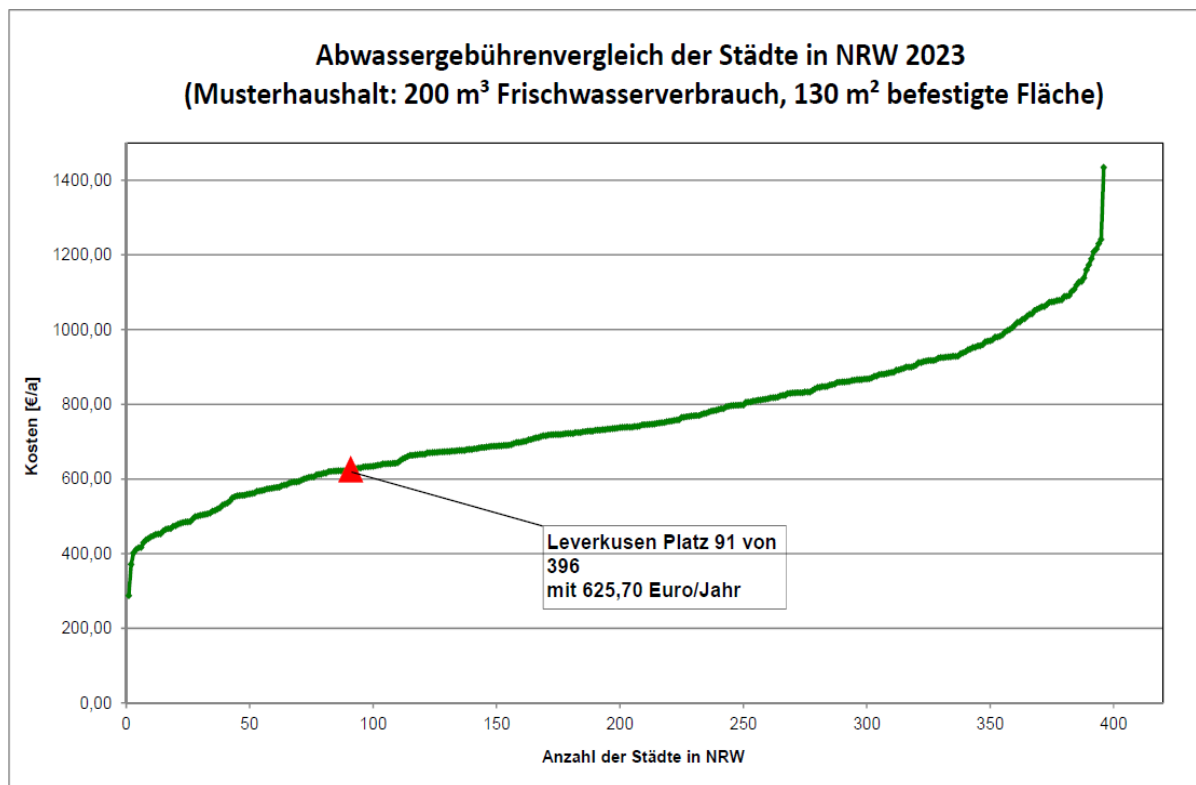
2. für die Niederschlagswasserbeseitigung

Die direkte Mitgliedschaft im Wupperverband, hat auf die Niederschlagswassergebühren keinen Einfluss.

4. Entwicklung der Gebührensätze in den TBL

Jahr	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
2013	2,31 €	1,19 €
2014	2,31 €	1,14 €
2015	2,40 €	1,14 €
2016	2,43 €	1,10 €
2017	2,43 €	1,08 €
2018	2,43 €	1,08 €
2019	2,37 €	1,14 €
2020	2,35 €	1,12 €
2021	2,35 €	1,15 €
2022	2,29 €	1,20 €
2023	2,29 €	1,29 €
2024	2,47 €	1,32 €

In der folgenden Abbildung sind die Abwassergebühren gem. der Publikation „Abwassergebühren 2023 – Privathaushalte NRW“ vom Bund der Steuerzahler NRW e.V. für einen Musterhaushalt im Vergleich der Gemeinden in NRW dargestellt:



Bei diesem Ranking hat sich die Stadt Leverkusen im Vergleich zum Jahr 2022 um 4 Plätze verbessern können. In 2024 würden für diesen Musterhaushalt 665,60 € an Abwassergebühren erhoben.

Ergebnisse und Prognosen:

Gemäß § 6 Abs. 4 der geänderten Fassung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) vom 21.10.1969, in Kraft getreten am 15.12.2023, sind Gebührenüberschüsse und -fehlbeträge eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen. Da die Ergebnisse eines Kalkulationszeitraumes stets erst nach dessen Ablauf, mithin erst im Folgejahr vorliegen, verbleiben für den Ausgleich ab dem Kalkulationsergebnis 3 Jahre.

a) Schmutzwasserbeseitigung

2020 (Ergebnis):

Überschuss = 941.414,68 € (s. Vorlage VR 704 – inkl. Rückzahlung Wupperverband)

Ein Teil des Überschusses wurde bereits im Jahr 2023 (370.000,00 €) eingesetzt. Der verbleibende Überschuss von 571.414,68 € ist gemäß § 6 Absatz 4 KAG NW im Jahr 2024 in voller Höhe einzusetzen.

2021 (Ergebnis):

Überschuss = 717.036,27 € (s. Vorlage VR 758, Anlage 2, Blatt 1)

Der Überschuss ist bis 2025 auszugleichen. Zum teilweisen Ausgleich des im Jahr 2021 ermittelten Überschusses (s.u.), schlägt die TBL vor, nur einen Teil des Überschusses im Jahr 2024 einzusetzen. Durch den Einsatz i. H. v. 350.000,00 € verbleibt ein Überschuss i. H. v. 367.036,27 €, der bei der Ermittlung des Gebührensatzes für das Jahr 2025 eingesetzt werden muss.

2022 (Ergebnis):

Fehlbetrag: 505.908,83 (s. Vorlage Anlage 2, Blatt 1)

Für das Jahr 2022 wurde ein Fehlbetrag in Höhe von 505.908,83 € ermittelt. Der Fehlbetrag ist primär in der außerordentlichen Steigerung des Baupreisindex und der damit verbundenen Steigerung der kalkulatorischen Abschreibungen begründet. Der Baupreisindex ist bei der Aufstellung der prognostizierten Kosten noch nicht bekannt. Ebenso wurde für das Jahr 2022 keine Rückerstattung des Wupperverbandes ausgezahlt. Die TBL schlagen vor, bereits in 2024 einen Teil des Fehlbetrages (200.000,00 €) auszugleichen.

2023 (Prognose):

Fehlbetrag: 837.305,58 € (s. Vorlage Anlage 2, Blatt 1)

Für das Jahr 2023 zeichnet sich derzeit ein Fehlbetrag i. H. v. 837.305,58 € ab. Der voraussichtliche Fehlbetrag ist primär darin begründet, dass der Frischwasserverbrauch im Jahr 2023 voraussichtlich niedriger (um ca. 318.000 m³ entspricht rd. 729.000,00 €) ausfallen wird als ursprünglich prognostiziert wurde.

b) Niederschlagswasserbeseitigung

2020 (Ergebnis):

Fehlbetrag = 1.204.475,74 € (s. Vorlage VR 704, Anlage 2, Blatt 1)

Ein Teil des Fehlbetrages von 600.000,00 € wurde bereits im Jahr 2023 (s. VR 758) ausgeglichen. Der verbleibende Fehlbetrag i. H. v. 604.475,74 € ist gem. § 6 Absatz 4, S. 2 KAG NW in die Gebührenkalkulation in 2024 einzusetzen (Hinweis auf Anlage 3, Blatt 2, Ziff. 1.1.).

2021 (Ergebnis)

Fehlbetrag = 481.466,12 € (s. Vorlage VR 758, Anlage, Blatt 1)

Der Fehlbetrag ist bis 2025 auszugleichen. Die TBL schlagen vor, bereits für das Jahr 2024 den gesamten Fehlbetrag vorzutragen. Trotz Einsatz des Fehlbetrages erhöht sich der Gebührensatz nur moderat.

2022 (Ergebnis)

Fehlbetrag: 675.334,16 € (s. Vorlage Anlage 2, Blatt 1)

Für das Jahr 2022 wurde ein Fehlbetrag in Höhe von 675.334,16 € ermittelt. Der Fehlbetrag ist primär in der außerordentlichen Steigerung des Baupreisindex und der damit verbundenen Steigerung der kalkulatorischen Abschreibungen begründet. Dieser ist bei der Aufstellung der prognostizierten Kosten noch nicht bekannt. Außerdem sind die Kosten für die unter Punkt 2.2, S. 6 der Vorlage genannte Leistung höher ausgefallen als erwartet. Der Fehlbetrag ist spätestens im Jahr 2026 auszugleichen.

2023 (Prognose)

Überschuss: 149.844,50 € (s. Vorlage Anlage 2, Blatt 1)

Für das Jahr 2023 zeichnet sich derzeit ein Überschuss von 149.844,50 € ab. Der Überschuss ist darin begründet, dass die Erlöse für das Jahr 2023 voraussichtlich höher ausfallen werden als erwartet. Außerdem sind die Kosten für die unter Punkt 2.2, S. 6 der Vorlage genannten Leistungen geringer gestiegen als erwartet.

Die Niederschlagswassergebühren werden nach heutiger Sachlage in den nächsten Jahren kontinuierlich zu erhöhen sein.

Stadtentwässerung
Kostenermittlung 2022 und Prognose für 2023 / 2024

	Bezeichnung	Jahr	Schmutzwasser- kanal -10-	Regenwasser- kanal -15-	Mischwasser- kanal -20-	Sandfänge - Ein- und Auslaufgitter	Straßenent- wässerungsanl.	Gesamt
4000	Personalkosten	2022	268.107,05	63.832,27	173.118,35	126.056,91	11.159,20	642.273,78
		2023	279.915,29	64.702,15	179.527,15	133.206,24	11.792,09	669.142,92
		2024	347.212,46	80.257,82	222.689,02	165.231,66	14.627,15	830.018,11
5100 10 / 20	Bezogene Leistung	2022	478.171,57	677.418,82	245.730,77	14.375,49	31.211,01	1.446.907,66
	(vormals: Unternehmer-	2023	487.735,01	690.967,20	250.645,38	14.663,00	31.835,23	1.475.845,82
	leistungen / Material)	2024	507.244,41	718.605,89	260.671,20	15.249,52	33.108,64	1.534.879,66
5100 30	Energie-	2022	138.789,17	778,77	1.285,64	0,00	0,00	140.853,58
	lieferungen	2023	141.564,95	794,35	1.311,35	0,00	0,00	143.670,65
		2024	147.227,55	826,12	1.363,80	0,00	0,00	149.417,47
5100 40	Telefongebühren	2022	7.868,28	0,00	485,52	0,00	0,00	8.353,80
		2023	8.025,65	0,00	495,23	0,00	0,00	8.520,88
		2024	8.346,68	0,00	515,04	0,00	0,00	8.861,72
6000 35	EDV Entgelte	2022	42.035,82	63.457,45	64.127,14	202,13	404,27	170.226,81
		2023	40.160,24	64.726,60	65.409,68	206,17	412,36	170.915,05
		2024	34.312,70	67.315,66	68.026,07	214,42	428,85	170.297,70
6000 40	Dienst- und	2022	1.690,37	402,45	1.091,48	794,77	70,36	4.049,43
	Schutzkleidung	2023	1.724,18	410,50	1.113,31	810,67	71,77	4.130,43
		2024	1.793,15	426,92	1.157,84	843,10	74,64	4.295,65
6000 45	Beitrag	2022	980,45	233,43	633,08	460,98	40,81	2.348,75
	Gemeindeunfall-	2023	1.000,06	238,10	645,74	470,20	41,63	2.395,73
	versicherung	2024	1.040,06	247,62	671,57	489,01	43,30	2.491,56

Stadtentwässerung
Kostenermittlung 2022 und Prognose für 2023 / 2024

	Bezeichnung	Jahr	Schmutzwasser- kanal -10-	Regenwasser- kanal -15-	Mischwasser- kanal -20-	Sandfänge - Ein- und Auslaufgitter	Straßenent- wässerungsanl.	Gesamt
6400 01	Abwasserabgabe	2022	0,00	264.433,76	0,00	0,00	0,00	264.433,76
	Niederschlags-	2023	0,00	270.000,00	0,00	0,00	0,00	270.000,00
	wasser	2024	0,00	270.000,00	0,00	0,00	0,00	270.000,00
6790 05	Verwaltungs-	2022	105.940,86	68.668,87	3.462,23	3.163,27	280,02	181.515,25
	kostenanteil	2023	87.958,69	127.764,85	3.669,96	3.353,07	296,82	223.043,39
		2024	117.927,00	175.164,32	4.147,05	3.788,97	335,41	301.362,75
6790 20	Interne Leistungs-	2022	31.178,96	39.615,11	45.385,77	0,00	0,00	116.179,84
	verrechnung	2023	33.049,70	41.992,02	48.108,92	0,00	0,00	123.150,64
		2024	37.346,16	47.450,98	54.363,08	0,00	0,00	139.160,22
6790 25	Entsorgungs-	2022	0,00	0,00	0,00	0,00	99.218,34	99.218,34
	kosten	2023	0,00	0,00	0,00	0,00	102.002,84	102.002,84
		2024	0,00	0,00	0,00	0,00	109.348,02	109.348,02
6791 01	Verwaltungskosten-	2022	236.213,15	142.625,75	376.347,89	47.670,44	3.922,61	806.779,84
	anteil Tief- und	2023	204.905,66	133.973,66	367.591,41	41.313,74	3.619,08	751.403,55
	Wasserbau	2024	227.338,87	148.005,60	406.423,18	46.492,32	4.073,54	832.333,51
6800 1	Abschreibung	2022	2.241.219,95	1.897.355,39	4.980.579,30	0,00	0,00	9.119.154,64
	Kanäle	2023	2.536.052,70	2.125.911,70	5.738.261,27	0,00	0,00	10.400.225,67
		2024	2.823.468,51	2.377.437,36	6.397.890,14	0,00	0,00	11.598.796,01

Stadtentwässerung
Kostenermittlung 2022 und Prognose für 2023 / 2024

	Bezeichnung	Jahr	Schmutzwasser- kanal -10-	Regenwasser- kanal -15-	Mischwasser- kanal -20-	Sandfänge - Ein- und Auslaufgitter	Straßenent- wässerungsanl.	Gesamt
6850 1	Verzinsung	2022	1.672.472,48	1.195.914,67	5.337.917,84	136,00	0,00	8.206.441,00
	Kanäle	2023	971.972,17	708.865,62	3.296.810,21	155,00	0,00	4.977.803,00
		2024	923.493,16	700.473,88	3.171.895,33	0,00	0,00	4.795.862,38
6850 2	Abzugskapital	2022	-323.156,93	-231.004,89	-1.031.733,40	0,00	0,00	-1.585.895,22
	Kanäle	2023	-186.825,76	-136.253,24	-633.690,03	0,00	0,00	-956.769,03
		2024	-177.308,34	-134.489,20	-608.995,83	0,00	0,00	-920.793,37
7130	Abwasserabgabe	2022	528.601,30	0,00	0,00	0,00	0,00	528.601,30
	Schmutzwasser	2023	520.877,28	0,00	0,00	0,00	0,00	520.877,28
		2024	507.300,00	0,00	0,00	0,00	0,00	507.300,00
7130 20	Wupperverbands- beitrag D	2022	9.580.273,38	373.991,00	0,00	0,00	0,00	9.954.264,38
		2023	9.869.609,76	379.829,00	0,00	0,00	0,00	10.249.438,76
		2024	10.355.684,00	379.829,00	0,00	0,00	0,00	10.735.513,00
8888 80	Kanalfernauge	2022	65.853,70	104.521,63	161.018,83	0,00	0,00	331.394,16
		2023	92.049,90	146.099,71	225.071,15	0,00	0,00	463.220,76
		2024	110.149,32	174.826,72	269.326,02	0,00	0,00	554.302,06
8888 85	Fahrzeuge	2022	91.238,35	79.272,91	120.358,45	70.524,44	12.678,62	374.072,77
		2023	104.572,94	90.858,74	148.226,10	80.831,67	14.531,62	439.021,07
		2024	133.246,48	115.771,89	188.869,17	102.995,43	18.516,14	559.399,11
8888 90	Betriebsleitung	2022	54.314,00	12.931,35	35.070,88	25.537,02	2.260,67	130.113,92
		2023	55.293,62	13.164,58	35.703,42	25.997,61	2.301,44	132.460,67
		2024	62.137,00	14.793,89	40.122,23	29.215,19	2.586,28	148.854,59
	Summe	2022	15.221.791,92	4.754.448,74	10.514.879,77	288.921,45	161.245,91	30.941.287,79
		2023	15.249.642,04	4.724.045,54	9.728.900,25	301.007,37	166.904,88	30.170.500,08
		2024	16.167.959,18	5.136.944,47	10.479.134,91	364.519,62	183.141,97	32.331.700,15

Stadtentwässerung
Kostenermittlung 2022 und Prognose für 2023 / 2024

Erläuterung	Jahr	Schmutzwasser- kanal -10-	Regenwasser- kanal -15-	Mischwasser- kanal -20-	Sandfänge - Ein- und Auslaufgitter	Straßenent- wässerungsanl.	Gesamt
1. Übertrag	2022	15.221.791,92	4.754.448,74	10.514.879,77	288.921,45	161.245,91	30.941.287,79
	2023	15.249.642,04	4.724.045,54	9.728.900,25	301.007,37	166.904,88	30.170.500,08
	2024	16.167.959,18	5.136.944,47	10.479.134,91	364.519,62	183.141,97	32.331.700,15
2. Zuordnung 60 % der Kosten Sandfänge auf Regenwasser	2022		173.352,87				
	2023		180.604,42				
	2024		218.711,77				
3. Zwischensumme 1	2022	15.221.791,92	4.927.801,61	10.514.879,77	115.568,58	161.245,91	30.941.287,79
	2023	15.249.642,04	4.904.649,96	9.728.900,25	120.402,95	166.904,88	30.170.500,08
	2024	16.167.959,18	5.355.656,24	10.479.134,91	145.807,85	183.141,97	32.331.700,15
4. Ausgliederungen	2022				-115.568,58	-161.245,91	-276.814,49
a) 40% Sandfänge	2023				-120.402,95	-166.904,88	-287.307,83
b) Straßenentwässerungsanl.	2024				-145.807,85	-183.141,97	-328.949,82
5. Zwischensumme 2	2022	15.221.791,92	4.927.801,61	10.514.879,77	0,00	0,00	30.664.473,30
	2023	15.249.642,04	4.904.649,96	9.728.900,25	0,00	0,00	29.883.192,25
	2024	16.167.959,18	5.355.656,24	10.479.134,91	0,00	0,00	32.002.750,33
6. Zuordnung der Kosten Misch- wasser auf Schmutz- bzw. Regen- wasser 43,98 % u. 56,02 %	2022	4.624.444,12	5.890.435,65				10.514.879,77
	2023	4.278.770,33	5.450.129,92				9.728.900,25
	2024	4.608.723,54	5.870.411,37				10.479.134,91
7. Zwischensumme 3	2022	19.846.236,04	10.818.237,26	0,00	0,00	0,00	30.664.473,30
	2023	19.528.412,37	10.354.779,88	0,00	0,00	0,00	29.883.192,25
	2024	20.776.682,72	11.226.067,62	0,00	0,00	0,00	32.002.750,33

Stadtentwässerung
Kostenermittlung 2022 und Prognose für 2023 / 2024

Erläuterung	Jahr	Schmutzwasser- kanal -10-	Regenwasser- kanal -15-	Mischwasser- kanal -20-	Sandfänge - Ein- und Auslaufgitter	Straßenent- wässerungsanl.	Gesamt
8. Sonderbauwerke	2022	738.106,66	5.290.643,94				6.028.750,60
(s. Anlage 2)	2023	728.173,94	5.075.456,22				5.803.630,16
	2024	760.266,39	4.805.782,91				5.566.049,30
9. Ansatzfähige Kosten	2022	20.584.342,70	16.108.881,20				36.693.223,90
Stadtentwässerung	2023	20.256.586,31	15.430.236,10				35.686.822,41
	2024	21.536.949,11	16.031.850,53				37.568.799,63

Stadtentwässerung
Kostenermittlung 2022 und Prognose für 2023 / 2024

Aufteilung der Sonderbauwerke UA 7000

Erläuterungen	Jahr	I	II	III	IV	V	VI	Gesamt
Gesamtkosten der	2022	65.436,39	621.663,54	3.528.972,26	99.151,29	7.338,21	1.878.114,80	6.200.676,49
Sonderbauwerke	2023	161.463,67	613.433,21	3.339.540,04	105.465,92	23.969,11	1.850.656,91	6.094.528,86
	2024	194.027,75	677.742,75	3.557.280,03	114.755,11	29.005,13	1.331.026,52	5.903.837,29
Aufteilung Gruppe VI auf die	2022		116.443,12	1.761.671,68				
Bereiche Schmutz- und Regen-	2023		114.740,73	1.735.916,18				
wasser	2024		82.523,64	1.248.502,88				
Zwischensumme	2022	65.436,39	738.106,66	5.290.643,94	99.151,29	7.338,21	0,00	6.200.676,49
	2023	161.463,67	728.173,94	5.075.456,22	105.465,92	23.969,11	0,00	6.094.528,86
	2024	194.027,75	760.266,39	4.805.782,91	114.755,11	29.005,13	0,00	5.903.837,29
./.. Gruppe I, IV, V	2022	-65.436,39			-99.151,29	-7.338,21		-171.925,89
	2023	-161.463,67			-105.465,92	-23.969,11		-290.898,70
	2024	-194.027,75			-114.755,11	-29.005,13		-337.787,99
./.. öffentl. Anteil für Regenwasser	2022							0,00
der Straßen, Wege und Plätze	2023							0,00
24,67 % von Gruppe III	2024							0,00
Ansatzfähige Kosten der	2022	0,00	738.106,66	5.290.643,94	0,00	0,00	0,00	6.028.750,60
Schmutz- bzw. Regenwasser-	2023	0,00	728.173,94	5.075.456,22	0,00	0,00	0,00	5.803.630,16
ableitung	2024	0,00	760.266,39	4.805.782,91	0,00	0,00	0,00	5.566.049,30

Gruppe I Bauwerke ausschließlich für öffentl. Straßen, Wege und Plätze
Gruppe II Bauwerke ausschließlich für Schmutzwasserableitung
Gruppe III Bauwerke im Mischsystem, jedoch ausschließlich zur Regenwasserbehandlung
Gruppe IV Bauwerke im Trennsystem, jedoch keine Abwasseranlagen nach dem WHG
Gruppe V Sonderfall Grundwasserpumpwerke
Gruppe VI RÜB / PW = Regenwasserbehandlung und Schmutzwasserpumpen

Stadtentwässerung
Kostenermittlung 2022 und Prognose für 2023 / 2024

Aufteilung der Sonderbauwerke UA 7000

Erläuterungen	Jahr	I	II	III	IV	V	VI	Gesamt
Materialkosten	2022	10.666,78	73.558,36	164.926,64	10.207,28	1.647,10	173.276,03	434.282,19
	2023	10.880,12	75.029,53	168.225,17	10.411,43	1.680,04	176.741,55	442.967,83
	2024	11.315,32	78.030,71	174.954,17	10.827,88	1.747,24	183.811,21	460.686,55
Personalkosten	2022	20.464,14	108.032,32	279.433,33	10.501,23	2.260,01	136.277,80	556.968,83
	2023	116.296,93	112.653,13	394.928,99	19.713,75	18.975,87	136.499,06	799.067,72
	2024	144.257,01	139.737,17	489.877,73	24.453,32	23.538,04	169.316,13	991.179,39
Kalk AFA	2022	6.359,00	105.263,60	1.709.881,18	36.496,00	0,00	953.784,00	2.811.783,78
	2023	7.364,00	118.534,40	1.718.649,59	41.021,00	0,00	1.071.284,00	2.956.852,99
	2024	7.952,00	128.023,20	1.827.948,80	44.302,00	0,00	502.809,00	2.511.035,00
Kalk Zins	2022	4.159,00	93.691,00	837.401,81	24.507,00	29,00	289.529,44	1.249.317,24
	2023	2.365,00	53.960,60	482.735,50	13.992,00	17,00	159.554,46	712.624,56
	2024	2.078,00	48.170,80	427.576,32	12.372,00	16,00	138.464,09	628.677,21
sonst. Betrieblicher Aufwand	2022	2.402,00	89.768,93	153.391,54	6.498,31	1.442,26	146.614,74	400.117,78
	2023	2.450,04	91.564,31	156.459,37	6.628,28	1.471,11	149.547,03	408.120,14
	2024	2.548,04	95.226,88	162.717,74	6.893,41	1.529,95	155.528,92	424.444,94
ILV	2022	45,00	1.020,00	70.102,35	1.053,00	0,00	33.619,85	105.840,20
	2023	45,90	1.040,40	71.504,40	1.074,06	0,00	34.292,25	107.957,00
	2024	47,74	1.082,02	74.364,57	1.117,02	0,00	35.663,94	112.275,28
Umlagen	2022	21.340,47	150.329,33	313.835,41	9.888,47	1.959,84	145.012,94	642.366,46
	2023	22.061,69	160.650,84	347.037,02	12.625,41	1.825,09	122.738,56	666.938,62
	2024	25.829,65	187.471,97	399.840,69	14.789,48	2.173,90	145.433,23	775.538,92
Übertrag Aufwendungen	2022	65.436,39	621.663,54	3.528.972,26	99.151,29	7.338,21	1.878.114,80	6.200.676,48
	2023	161.463,67	613.433,21	3.339.540,04	105.465,92	23.969,11	1.850.656,91	6.094.528,86
	2024	194.027,75	677.742,75	3.557.280,03	114.755,11	29.005,13	1.331.026,52	5.903.837,30

2022 Ergebnis

1. Schmutzwassergebühren

Kosten lt. Anlage 1, Blatt 5	20.584.342,70 €
Vortrag des restlichen Überschusses aus 2018 (Hinweis auf Vorlage VR 704 Anlage 3, Blatt 2, Ziffer II., 1.1)	-661.820,06 €
Kosten 2022 insgesamt	19.922.522,64 €
Erlöse 2022 insgesamt	<u>19.416.613,80 €</u>

Fehlbetrag 2022	-505.908,83 €
------------------------	----------------------

2. Niederschlagswassergebühren

Kosten lt. Anlage 1, Blatt 5	16.108.881,20 €
Vortrag des restlichen Fehlbetrages aus 2019 (Hinweis auf Vorlage VR 704, Anlage 3, Blatt 2, Ziffer II., 1.1)	50.000,00 €
Kosten 2022 insgesamt	16.158.881,20 €
Erlöse 2022 insgesamt	<u>15.483.547,04 €</u>

Fehlbetrag 2022	-675.334,16 €
------------------------	----------------------

2023 Prognose

1. Schmutzwassergebühren

Kosten lt. Anlage 1, Blatt 5	20.256.586,31 €
Vortrag des restlichen Überschusses 2019 (Hinweis auf Vorlage VR 758, Anlage 3, Blatt 2, Ziffer II., 1.1)	-212.961,56 €
Einsatz eines Teils des Überschusses 2020 (Hinweis auf Vorlage VR 758, Anlage 3, Blatt 2, Ziffer II., 1.1)	-370.000,00 €
Kosten 2023 insgesamt	19.673.624,75 €
Erlöse 2023 insgesamt	<u>18.836.319,17 €</u>

Fehlbetrag 2023	-837.305,58 €
------------------------	----------------------

2. Niederschlagswassergebühren

Kosten lt. Anlage 1, Blatt 5	15.430.236,10 €
Vortrag eines Teils des Fehlbetrages aus 2020 (Hinweis auf Vorlage VR 758, Anlage 3, Blatt 3, Ziffer III., 1.1)	<u>474.893,53 €</u>
Vortrag eines Teils des Fehlbetrages aus 2020 (Hinweis auf Vorlage VR 758 Anlage 3, Blatt 3, Ziffer III., 1.1)	<u>600.000,00 €</u>
Kosten 2023 insgesamt	16.505.129,63 €
Erlöse 2023 insgesamt	<u>16.654.974,13 €</u>

Überschuss 2023	149.844,50 €
------------------------	---------------------

Verwendung der Gebührenüberschüsse/Ausgleich der Gebührenfehlbeträge

Schmutzwassergebühr

Überschuss 2020 (inkl. Rückzahlung Wupperverband 2020) (Hinweis auf Vorlage 708, Anlage 2, Blatt 1)	941.414,68 €
Vortrag in Gebührenbedarfsberechnung 2023 (Hinweis auf Vorlage 758, Anlage 3, Blatt 3, Ziffer II., 1.1)	-370.000,00 €
Vortrag in Gebührenbedarfsberechnung 2024 (Hinweis auf Anlage 3, Blatt 2, Ziffer II., 1.1)	-571.414,68 €
verbleibender Überschuss 2020	0,00 €

Überschuss 2021 (Hinweis auf Vorlage 758, Anlage 2, Blatt 1)	717.036,27 €
Vortrag in Gebührenbedarfsberechnung 2024 (Hinweis auf Anlage 3, Blatt 2, Ziffer II., 1.1)	-350.000,00 €
verbleibender Überschuss 2021	367.036,27 €

Fehlbetrag 2022 (Hinweis auf Anlage 2, Blatt 1)	505.908,83 €
Vortrag in Gebührenbedarfsberechnung 2024 (Hinweis auf Anlage 3, Blatt 2, Ziffer II., 1.1)	-200.000,00 €
verbleibender Fehlbetrag 2022	305.908,83 €

Niederschlagswassergebühr

Fehlbetrag 2020 (Hinweis auf Vorlage 708, Anlage 2, Blatt 1)	1.204.475,74 €
Vortrag in Gebührenbedarfsberechnung 2023 (Hinweis auf Vorlage 758, Anlage 3, Blatt 2, Ziffer III., 1.1)	-600.000,00 €
Vortrag in Gebührenbedarfsberechnung 2024 (Hinweis auf Anlage 3, Blatt 3, Ziffer III., 1.1)	-604.475,74 €
verbleibender Fehlbetrag 2020	0,00 €

Fehlbetrag 2021 (Hinweis auf Vorlage 758, Anlage 2, Blatt 1)	481.466,12 €
Vortrag in Gebührenbedarfsberechnung 2024 (Hinweis auf Anlage 3, Blatt 3, Ziffer III., 1.1)	-481.466,12 €
verbleibender Fehlbetrag 2021	0,00 €

Fehlbetrag 2022 (Hinweis auf Anlage 2, Blatt 1)	675.334,16 €
Vortrag in Gebührenbedarfsberechnung 2024	0,00 €
verbleibender Fehlbetrag 2022	675.334,16 €

Stadtentwässerung
Gebührenbedarfsberechnung **2024**

I. Ermittlung der Bemessungsgrundlagen **2024**

A. Ermittlung der Schmutzwassermenge
(= Frischwasserverbrauch)

- 1. Gebührenpflichtige Schmutzwasserbeseitigung**
ohne - Mitglieder des Wupperverbandes (s. Ziffer 2)
- Kleineinleiter (voraussichtliche Menge 2024: 200 m³)
- Fäkalschlammmentsorgung (voraussichtliche Menge 2024: 3.900 m³)

1.1	Maßgebender Jahreswasserverbrauch für die Gebührenveranlagung	2023		8.190.848 m³
1.2	Prognose des Wasserverbrauchs für die Gebührenveranlagung	2024		
	Prognose: Erhöhung des Frischwasserverbrauches um ca. 1%		rd.	200.000 m³
	Voraussichtlicher Verbrauch	2024	rd.	8.390.848 m³

2. Gebührenpflichtige Mitglieder des Wupperverbandes

2.1	Maßgebender Jahresverbrauch für die Gebührenveranlagung	2023		62.598 m³
	Prognose: Erhöhung des Frischwasserverbrauch um ca. 10 %		rd.	5.000 m³
	Voraussichtlicher Verbrauch	2024		67.598 m³

3. Bei der Gebührenveranveranlagung zugrunde zu legender Wasserverbrauch (= Abwassermenge - Prognose -)

3.1	Wasserverbrauch lt. Ziffer	1.2		8.390.848 m³
3.2	Wasserverbrauch lt. Ziffer	2.1		67.598 m³

3.3 Gebührenpflichtiger Wasserverbrauch gesamt **8.458.446 m³**

B. Ermittlung der angeschl. Grundstücksflächen **2024**

1. Gebührenpflichtige

1.1	Angeschlossene Grundstücksflächen	2023	rd.	8.968.603 m²
1.2	Prognose der Zu- und Abgänge für das Kalenderjahr 2024 per Saldo			20.000 m²
1.3	Prognose der angeschlossenen Grundstücksflächen	2024		8.988.603 m²

2. städtische Straßen, Wege und Plätze

2.1	Angeschlossene Grundstücksflächen	im Kj 2023		3.924.200 m²
2.2	Prognose der Zu- und Abgänge für das Kalenderjahr 2024 per Saldo			3.000 m²
2.3	Prognose der angeschlossenen Grundstücksflächen	2024		3.927.200 m²

3. Prognose der angeschlossenen Grundstücksflächen 2024 gesamt

3.1	Angeschlossene Grundstücksfläche lt. Ziffer 1.3			8.988.603 m²
3.2	Angeschlossene Grundstücksfläche lt. Ziffer 2.3			3.927.200 m²
3.3	Angeschlossene Grundstücksflächen gesamt			12.915.803 m²

II. Ermittlung Schmutzwassergebühren 2024

1.	<u>Ermittlung der ansatzfähigen Kosten</u>		
1.1	Summe Kosten lt. Anlage 1, Blatt 5, Ziffer 9		21.536.949,11 €
	Vortrag des restlichen Überschusses 2020 (Hinweis auf Anlage 2; Blatt 2)		-571.414,68 €
	Einsatz eines Teils des Überschusses 2021 (Hinweis auf Anlage 2; Blatt 2)		-350.000,00 €
	Vortrag eines Teils des Fehlbetrages aus 2022 (Hinweis auf Anlage 2; Blatt 2)		200.000,00 €
			20.815.534,43 €
1.2	davon Verschmutzerbeitrag D einschl Abwasserabgabe für Schmutzwasser (Anlage 1, Blatt 3, KA 7130+7130 20) (von der Stadt an den Wupperverband für alle Einwohner - mit Ausnahme der Mitglieder des Wupperverbandes - zu zahlen)		<u>10.862.984,00 €</u>
1.3	Restliche Kosten (betr. alle Gebührenpflichtigen einschl. der Mitglieder des Wupperverbandes)		<u>9.952.550,43 €</u>
2.	<u>Ermittlung der Gebührensätze</u>		
2.1	<u>Ermittlung des Gebührensatzes für die Mitglieder des Wupperverbandes</u>		
2.1.1	Kosten lt. Anlage 3, Blatt 2, Ziffer II. 1.3		9.952.550,43 €
2.1.2	voraussichtliche Schmutzwassermenge gesamt lt. Anlage 3, Blatt 1, Ziffer 3.3		8.458.446 m³
2.1.3	Gebührensatzanteil, der sich aus den Kosten ohne den Wupperverbandsbeitrag ergibt	(9.952.550,43 € : 8.458.446 m³)	1,18 €/m³
2.1.4	Gebührensatz Schmutzwasser für die Mitglieder des Wupperverbandes 2022 (gerundet)		<u>1,18 €/m³</u>
2.1.5	Gebührensatz bisher		1,08 €/m³
2.1.6	Unterschied (in % = 9,3%)		0,10 €/m³
2.2	<u>Ermittlung des Gebührensatzes für die übrigen Gebührenpflichtigen</u>		
2.2.1	Kosten lt. Anlage 3, Blatt 2, Ziffer II. 1.2		10.862.984,00 €
2.2.2	voraussichtliche Schmutzwassermenge lt. Anlage 3, Blatt 1, Ziffer 3.1		8.390.848 m³
2.2.3	Gebührensatz für alle Gebührenpflichtigen (außer Mitglieder des Wupperverbandes)		
	a) Kosten lt. Ziffer 2.2.1 : m³ lt. Ziffer 2.2.2	(10.862.984,00 € : 8.390.848 m³)	= 1,29 €/m³
	b) Gebührensatz lt. Ziffer 2.1.3		+ <u>1,18 €/m³</u>
	Gebührensatz 2024		2,47 €/m³
2.2.4	Gebührensatz 2024		2,47 €/m³
2.2.5	Gebührensatz bisher		2,29 €/m³
2.2.6	Unterschied		0,18 €/m³
2.2.7	in Prozent		7,9%

III. Ermittlung der Niederschlagswassergebühren

1. Ermittlung der ansatzfähigen Kosten

1.1	Kostensumme lt. Anlage 1, Blatt 5, Ziffer 9	16.031.850,53 €
	Vortrag des restlichen Fehlbetrages aus 2020 (Hinweis auf Anlage 2, Blatt 3)	604.475,74 €
	Vortrag eines Teils des Fehlbetrages aus 2021 (Hinweis auf Anlage 2, Blatt 3)	481.466,12 €
1.2	Summe	<u>17.117.792,38 €</u>

2. Ermittlung der Gebührensätze

2.1	Kosten lt. Anlage 3, Blatt 3, Ziffer 1.2	17.117.792,38 €
2.2	Prognose der angeschlossenen Grundstücksfläche gesamt lt. Anlage 3, Blatt 1, Ziffer 3.3	12.915.803 m²
2.3	Gebührensatz 2024	(17.117.792,38 € : 12.915.803 m²) 1,32 €/m²

Gebührensatz	2024	1,32 €/m²
2.4	Gebührensatz bisher	1,29 €/m²
2.5	Unterschied	0,03 €/m²
2.6	in Prozent	2,33%

Satzung vom zur 18. Änderung der Gebührensatzung der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen, Anstalt des öffentlichen Rechts (TBL) vom 13.12.2007 zur Satzung der TBL über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung TBL) vom 21.12.2016.

Aufgrund der §§ 7 und 114 a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1346), der §§ 52, 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.05.2021 (GV. NRW. S. 560, ber. S. 718) und der §§ 4, 6, 7 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/ SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GV. NRW. S. 1063) in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Satzung der Stadt Leverkusen über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Technische Betriebe der Stadt Leverkusen“ vom 19.10.2006 in der derzeit geltenden Fassung hat der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

I. Änderungen:

§ 5 der o. g. Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Buchstabe a) wird die Zahl "1,08 €" durch "1,18 €" ersetzt.

In Abs. 1 Buchstabe b) wird die Zahl "2,29 €" durch "2,47 €" ersetzt.

In Abs. 2 wird die Zahl "1,29 €" durch die Zahl "1,32 €" ersetzt.

II. Inkrafttreten:

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.